

Umgang mit Hebefahrzeugen – was gilt es zu beachten?



Quelle: Plantahof

Ausgangslage

Hebefahrzeuge erleichtern die Arbeiten auf den Landwirtschaftsbetrieben. Dadurch können viele verschiedene Arbeiten effizient und körperschonend erledigt werden. Bei falscher Handhabung sind sie jedoch sehr gefährlich. Aus diesem Grund gelten in der Landwirtschaft seit dem Jahr 2017 diesbezüglich neue Regelungen

Die "EKAS-Richtlinie 6518 – Ausbildung und Instruktion für Bediener von Flurförderfahrzeugen" gilt seit 2017 für die Landwirtschaft. Als "Flurförderfahrzeuge" werden Hebefahrzeuge, z.B. Gegengewichtsstapler und Teleskopstapler bezeichnet, mit welchen Hubarbeiten ausgeführt werden können. Grundsätzlich müssen alle landwirtschaftlichen Angestellten, welche Flurförderfahrzeuge der Kategorien R1 und R4 bedienen und unter die EKAS Richtlinie fallen, einen zweitägigen Staplerkurs besuchen. Dasselbe gilt für Berufsbildner, die Lernende im Berufsfeld Landwirtschaft ausbilden. Ausnahmen bestehen bei familieneigenen Angestellten.

Achtung! Ab dem Jahr 2023 müssen Berufsbildner, die Lernende ausbilden, auch eine Staplerprüfung vorweisen, wenn sie Traktoren mit Frontlader, Hoflader oder Kompaktlader (z.B. Bobcat) auf dem Hof einsetzen. Dies vor allem, weil diese Fahrzeuge viele Gefahren bergen und damit häufig Unfälle verursacht werden. Diese Regelung wurde vom Bündner Bauernverband beschlossen und betrifft die Berufsbildner des Lehrbetriebsverbands Graubünden – Glarus.

Welche Fahrzeuge fallen unter die EKAS-Richtlinie 6518?

In der Landwirtschaft fallen die Kategorien Gegengewichtsstapler (R1) und Teleskopstapler (R4) unter die EKAS Richtlinie. Der Traktor mit Frontlader / Heckstapler und der Hoflader fallen nicht unter der obengenannten Richtlinie.



Quelle: avescorent.ch

Fahrzeug der Kategorie R1 "Gegengewichtsstapler", häufig auch als Gabelstapler bezeichnet



Quelle: kramer-online.com

Fahrzeug der Kategorie R4 "Teleskopstapler", häufig auch als Teleskoplader bezeichnet

Wer muss alles eine Staplerprüfung absolvieren?

Grundsätzlich müssen alle Personen, welche auf einem Landwirtschaftsbetrieb in einem Angestelltenverhältnis arbeiten, eine Staplerprüfung absolvieren, sofern sie dort mit einem Teleskopstapler oder Gegengewichtsstapler fahren. Ausnahmen gibt es bei familieneigenen Angestellten. Familieneigene Angestellte sind Familienangehörige in auf- oder absteigender Linie (Kinder, Eltern), Schwiegertochter oder Schwiegersohn (sofern diese voraussichtlich den Betrieb später selber bewirtschaften) und der Ehegatte des Betriebsleiters.

Berufsbildner (Lehrmeister) müssen ebenfalls eine Staplerprüfung absolvieren, unabhängig davon, welche Hebefahrzeuge sie einsetzen. Das heisst das sie auch eine Staplerprüfung vorweisen müssen, wenn sie einen Hoflader, einen Traktor mit Frontlader oder einen Kompaktlader (z.B. Bobcat) einsetzen.

Häufig gestellte Fragen

Muss ich eine Staplerprüfung machen, wenn ich Angestellte auf dem Betrieb habe, die mit Hebefahrzeugen unterwegs sind?

Wer Angestellte auf dem Betrieb hat, muss grundsätzlich keine Staplerprüfung machen. Dies gilt nur für den Angestellten (beim Einsatz eines Gegengewichts- oder Teleskopstaplers), sofern er eine familienfremde Arbeitskraft ist oder für den Betriebsleiter, sobald dieser Lehrlinge ausbildet. Eine Staplerprüfung wird jedoch empfohlen, sobald Hebefahrzeuge eingesetzt werden.

Muss ein Angestellter auf einem Betrieb im Besitze der Staplerprüfung sein?

Ja, wenn ein Gegengewichts- oder Teleskopstapler benutzt wird. Eine Ausnahme besteht bei familieneigenen Angestellten. Wenn nur Frontlader und Hoflader eingesetzt werden braucht es keine Prüfung. Die Staplerprüfung wird jedoch empfohlen.

Muss ich eine Staplerprüfung machen, wenn ich einen Frontlader oder Hoflader benutze?

Für Frontlader, Kompaktlader und Hoflader gilt diese Regelung nicht (sofern keine Lehrlinge ausgebildet werden). Die Staplerprüfung wird jedoch empfohlen, da vor allem Frontlader und Hoflader grosse Gefahren bergen.

Muss ich eine Staplerprüfung machen, wenn ich bei meinem Bruder auf dem Landwirtschaftsbetrieb aushelfe?

Als Bruder ist man auf dem Landwirtschaftsbetrieb eine familienfremde Arbeitskraft. Somit muss man eine Staplerprüfung absolvieren, sobald man mit einem Gegengewichtsstapler oder Teleskopstapler auf dem Betrieb unterwegs ist. Die Staplerprüfung wird jedoch auch empfohlen, sobald man mit dem Frontlader und Hoflader unterwegs ist.

Was passiert, wenn ich die Staplerprüfung nicht habe, obwohl ich mit einem Stapler unterwegs bin?

Sofern ich keine familienfremde Arbeitskraft darstelle oder Lehrlinge ausbilde, muss ich grundsätzlich nichts unternehmen. In allen anderen Fällen wird es problematisch, sobald ein Unfall passiert. In diesem Fall hat die Versicherung die Möglichkeit, einen Regress zu machen. Zudem wird man gebüsst, da man mit einem Fahrzeug ohne entsprechenden Führerausweis unterwegs war. Der Arbeitgeber wird ebenfalls bestraft, da er einem Angestellten eine Arbeit übergibt, ohne sich zu vergewissern, dass dieser korrekt ausgebildet ist.

Wo kann die Staplerprüfung absolviert werden?

Der Plantahof bietet gemeinsam mit der Staplerfahrschule Anton Solenthaler aus Zizers zweitägige Staplerkurse mit anschliessender Staplerprüfung an. In diesem Staplerkurs werden zusätzlich zu den Gegengewichts- und Teleskopstapler auch Traktoren mit Frontlader und Hoflader behandelt.

Weitere Fragen

Für weitere Fragen steht ihnen der Schweizerische Verband für Landtechnik oder Richard Bickel, Plantahof (081 257 60 31) zur Verfügung.